

Änderungsübersicht – Entwurf Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 06.10.2025 (FRL E) im Vergleich zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 11.03.2024 (FRL 1)

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL 1	Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) 1. Gebotsverfahren	Nummer FRL E	Entwurf Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 06.10.2025
Definitionen				
Anpassungen und Ergänzungen Nummer 2 FRL KSV	2.1–2.28	Definitionen gemäß Verwendung in der FRL KSV zum 1. Gebotsverfahren	2.1–2.42	Anpassungen (u. a. zu Nummern 2.3, 2.10, 2.18, 2.32, 2.39 FRL KSV) und Ergänzungen (u. a. Nummern 2.1, 2.5, 2.6, 2.8, 2.16, 2.17, 2.20, 2.25, 2.37, 2.41 FRL KSV) von Definitionen gemäß Verwendung in dem Entwurf FRL KSV vom 06.10.2025
Anpassungen von Antragsverfahren und Zuschlagserteilung				
Angabe der Energieträgereinsätze	8.2(d)	nach Möglichkeit – ergänzend zu den absoluten – Angabe der spezifischen Energieträgereinsätze	8.2(d)	ausschließlich Angabe der absoluten Energieträgereinsätze
Meilensteinplanung	8.2(e)(i)(D)	festgelegte Meilensteine 12 und 24 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids	8.2(e)(i)(D)	flexible Festlegung der jährlichen Meilensteine
Konzept zum Standorterhalt	8.2(e)(vi)	Vorlage des Konzepts zum Standorterhalt bzw. der Vereinbarung mit Betriebsrat oder Tarifvertragsparteien mit Antragseinreichung	8.2(e)(xix)	Bei Bestehen eines Betriebsrats oder einer Tarifbindung: Vorlage der Vereinbarung erst spätestens zum operativen Beginn
Prüfung und Wertung der Gebote	8.3(a)	Überschreitung des geltenden Fördervolumens um maximal 5 % möglich	8.3(a)	keine definierte Obergrenze zur Überschreitung des Fördervolumens; Verweis auf Regelungen im Förderaufruf zu möglichen Fällen der Überschreitung des geltenden Fördervolumens
Kriterien für die Gebotsbewertung	8.3(d) 8.3(g)	Gebotsbewertung anhand des Kriteriums der Förderkosteneffizienz und der relativen Treibhausgasemissionsminderung	8.3(d)	Gebotsbewertung ausschließlich anhand des Kriteriums der Förderkosteneffizienz; Entfall des zweiten Bewertungskriteriums

Inhaltliche Anpassung	Nummer FRL 1	Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV) 1. Gebotsverfahren	Nummer FRL E	Entwurf Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 06.10.2025
unverbindliche Vorprüfung von Antragsunterlagen	8.5(c)	Möglichkeit der unverbindlichen Vorprüfung des ausgefüllten Muster-Klimaschutzvertrags vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist	8.1(h)	Möglichkeit der unverbindlichen Vorprüfung der vorbereiteten Antragsunterlagen und des ausgefüllten Muster-Klimaschutzvertrags vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist
Flexibilisierung/Vereinfachung				
Frist bis zum operativen Beginn	4.2	Fristverlängerung für den operativen Beginn nur nach Antragstellung aufgrund nachträglich eintretender Umstände möglich	4.2(b)	Fristverlängerung unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits mit Erteilung des Zuschlags möglich
BVT	4.16(s) 8.2(e)(i)(F)	Förderfähigkeit nur bei Vorliegen der besten verfügbaren Technik (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU	–	Wegfall der vergleichenden Darstellung bei Antragseinreichung, da Einsatz der BVT Voraussetzung für ein transformatives Produktionsverfahren ist und bei dessen Vorliegen automatisch erfüllt ist
Fortführung durch anderes Unternehmen nach Wegfall der Antragsberechtigung	8.6(b)	genereller Ausschluss vom Gebotsverfahren von Antragstellern, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben		In begründeten Fällen: Teilnahme am Gebotsverfahren durch anderes Unternehmen als dasjenige, das mit dem im Antrag auf Förderung zu fördernden Vorhaben am vorbereitenden Verfahren teilgenommen hat, wenn dessen Antragsberechtigung nach Nummer 5.4(b) FRL KSV nach Ende des vorbereitenden Verfahrens entfallen ist und das andere Unternehmen antragsberechtigt ist und das Vorhaben fortführt
Konsortien	8.6(b)	genereller Ausschluss vom Gebotsverfahren von Antragstellern, die am vorbereitenden Verfahren nicht teilgenommen haben	8.6(b)	In begründeten Fällen: Flexibilisierung von Konsortialkonstellationen zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren
Wissenstransfer	10.4	Weitergabe von Daten an Forschungseinrichtungen nicht explizit geregelt	10.4(b) und (c)	Anpassung der Regelungen zum Wissenstransfer, um die Weitergabe von Daten an Forschungseinrichtungen zu Forschungszwecken zu ermöglichen

Anpassungen Energieträger

Netzinfrastruktur für Wasserstoff	4.9	keine gesonderte Regelung zum Bezug von Wasserstoff aus einer Netzinfrastruktur, die ausschließlich der physischen Versorgung mit Wasserstoff dient (z.B. H2-Kernnetz)	4.9	Ergänzung der Regelungen zum Einsatz von Wasserstoff, der aus einer Wasserstoffnetzinfrastruktur bezogen wird
energetische Nutzung von Biomasse	4.10	keine Spezifizierung in Bezug auf Biomasse, die innerhalb der Systemgrenzen des geförderten Vorhabens anfällt	4.10(b)	explizite Ergänzung, um energetische Nutzung von Biomasse, die innerhalb der Systemgrenzen des geförderten Vorhabens anfällt, zu ermöglichen
energetische Nutzung von Biomasse	4.10	Nachweisverpflichtung der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen an verwendete Energie aus Biomasse gemäß relevanter nationaler und europäischer Verordnungen und Rechtsakte (Biomasseverordnung, Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, andere EU-Rechtsakte)	4.10(c)	Zusätzliche Klarstellung, dass das Prinzip der Kaskadennutzung nach Artikel 3 Absatz 3 RL (EU) 2018/2001 für Biomasse einzuhalten ist
Erdgaseinsatz	4.12	enger Anwendungsbereich für die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas über die gesamte KSV-Laufzeit	4.13	Angleichung der Regelung zum Erdgaseinsatz zur Biomasseregelung (Wirtschaftlichkeit gegenüber Wasserstoffeinsatz) und Klarstellung, dass die Anforderungen für jeglichen physischen Erdgaseinsatz gelten
Preisniveau für grünen Wasserstoff	7.2(e)	Erhöhung des Preisniveaus aus dem Preisindex für grünen Wasserstoff um 3 %	7.2(e)	Erhöhung des Preisniveaus aus dem Preisindex für grünen Wasserstoff um 5 %
Wechsel zwischen grünem und CO₂-armem Wasserstoff	7.3(a)	keine vereinfachte Wechselmöglichkeit zwischen grünem und CO ₂ -armem Wasserstoff	7.3(a)	Wechsel zwischen grünem und CO ₂ -armem Wasserstoff ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde
Energieträgerwechsel	7.3(b)(i)	keine explizite Erwähnung von verspäteter Bereitstellung von Strom- oder Wasserstoffnetzinfrastruktur	7.3(b)(i)(F)	Ergänzung von potenziell zulässigen Abweichungen um die verspätete Bereitstellung von Strom- oder Wasserstoffnetzinfrastruktur

Anpassungen zu Treibhausgasemissionsminderungen

relative Treibhausgasemissionsminderungen	4.15(c)	Kriterium der relativen Treibhausgasemissionsminderung ab dem sechsten vollständigen Kalenderjahr als Mindestanforderung	–	Flexibilisierung der Treibhausgasemissionsminderung durch Entfall der Mindestanforderung
realisierte absolute THG-Emissionsminderung	-	nicht vorhanden	7.1(a)(v)	Realisierte absolute THG-Emissionsminderungen können die im Antrag angegebenen geplanten THG-Emissionsminderungen übersteigen. In der Auszahlung werden THG-Einsparungen bis maximal 130% vergütet.
Unterschreitung Mindestpfad für Wasserstoffeinsatz und THG-Emissionsminderung	9.5(a)(i) und (ii)	Möglichkeit der Nichtgewährung einer Zuwendung in einem Kalenderjahr bei Unterschreitung des Mindestpfads für absolute Treibhausgasemissionsminderung oder Verwendung von Wasserstoff um mehr als 10%	9.5(a)	Wegfall des Ausschlusses einer Zuwendung bei Unterschreitung des Mindestpfads für absolute Treibhausgasemissionsminderung oder zur Verwendung von Wasserstoff
Unterschreitung Mindestpfad für THG-Emissionsminderung	9.5(b)(ii)	Möglichkeit der Nichtgewährung einer Zuwendung für die restliche Laufzeit des KSV, wenn die geplante spezifische Treibhausgasemissionsminderung in fünf Kalenderjahren innerhalb der Vertragslaufzeit unterschritten wird	9.5(b)	die Möglichkeit der Nichtgewährung der Zuwendung für die restliche Laufzeit des KSV bei Unterschreitung der spezifischen THG-Emissionsminderungen in fünf Kalenderjahren entfällt
Vertragsstrafen	12.2(a)(viii)	mögliche Vertragsstrafe bei Unterschreitung der geplanten absoluten THG-Emissionsminderung für ein Kalenderjahr um mehr als 10 %	12.2(a)(viii)	mögliche Vertragsstrafe bei Unterschreitung der geplanten THG-Emissionsminderung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre um mehr als 30 %

Regelungen zu Carbon Capture and Utilization bzw. Storage (CCU/S)

Definition von Prozessemissionen	–	nicht vorhanden	2.20	Einführung einer einheitlichen Definition von Prozessemissionen in Zusammenhang mit CCU/S-Vorhaben;
---	---	-----------------	------	---

				<i>Abgrenzung zu neu definierten Produktemissionen in Zusammenhang mit vorgelagerten Referenzsystemen</i>
Einsatz von CCU/CCS	4.14	CCU/S-Vorhaben sind grundsätzlich förderfähig, wurden jedoch aufgrund des fehlenden Rechtsrahmens im Förderaufruf ausgeschlossen	4.15	Förderung von CCU/S-Vorhaben unter den Voraussetzungen der Nummer 4.15(a) FRL KSV auch in Bezug auf die Transformativität des Produktionsverfahrens (vgl. Nummer 2.32 FRL KSV) möglich
Betreiber von Abscheidungsanlagen	–	nicht vorhanden	4.15(d)	Betreiber von Abscheidungsanlagen können Konsortialmitglieder nach Nummer 5.2 FRL KSV sein
Abscheidungsanlage innerhalb der Systemgrenzen	–	nicht vorhanden	4.19	Regelung zur Förderung von Mehrkosten bzgl. Abscheidungsanlagen innerhalb der Systemgrenzen, in denen auch CO ₂ abgeschieden wird, das nicht im geförderten Produktionsverfahren entsteht und nicht dem geförderten Produktionsverfahren unmittelbar zuzurechnen ist
Referenzsysteme				
Mindestgröße des Referenzsystems	4.15(a)	Mindestgröße der jährlichen THG-Emissionen im Referenzsystem von 10 kt CO ₂ -Äq.	4.16(a)	Reduzierung der Mindestgröße der jährlichen THG-Emissionen im Referenzsystem auf 5 kt CO ₂ -Äq.
Industriedampfvorhaben	–	keine Möglichkeit der Förderung von Industriedampfvorhaben; es musste ein förderfähiges industrielles Produkt im Vorhaben hergestellt und auf dessen Referenzsystem zurückgegriffen werden	2.16 4.17(g)	Förderung von Industriedampf im Sinne von Nummer 2.16 FRL KSV nach den Vorgaben des Förderaufrufs möglich

Anderweitige Förderungen				
nicht kumulierbare anderweitige Förderungen	–	nicht vorhanden	8.3(e)(iii)	keine Berücksichtigung von anderweitigen Förderungen bei der Berechnung der spezifischen Förderkosten, die nach Regelungen des jeweiligen Förderprogramms nicht mit einer Förderung im Förderprogramm Klimaschutzverträge kumuliert werden dürfen, soweit die Rückzahlung oder der Verzicht auf diese anderweitigen Förderungen erklärt wird
Weitere Anforderungen und Beschränkungen				
bilanzieller Einsatz von Wasserstoff	–	nicht vorhanden	4.16(b)(iv) 7.1(a)(iv)	Klarstellung, dass keine Förderung für Treibhausgasemissionsminderungen gewährt wird, die durch den bilanziellen Einsatz (Nummer 2.8 FRL KSV) von Wasserstoff realisiert werden
Nicht-förderfähige Produkte	4.16(b)	keine Förderfähigkeit von Vorhaben, die der Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dienen	4.17(b)	Ergänzung nicht förderfähiger Produkte um wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe, Kohlenstoffdioxid und Energieträger, deren Energiegehalt aus biogenen Quellen stammt (Ausnahme: biogene Wasserstoffderivate)
Anlagenbetreiber	5.1	keine ausdrückliche Regelung zur Betreibereigenschaft der Antragsteller	5.1	Klarstellung, dass der Antragsteller auch Anlagenbetreiber der zu fördernden Anlage gemäß Nummer 2.6 FRL KSV sein muss
Negativemissionstechnologien	–	nicht vorhanden	7.1(f)	keine Berücksichtigung von THG-Emissionsminderungen durch den Einsatz von Technologien zur Erreichung von Negativemissionen gemäß Nummer 2.17 FRL KSV bei der Berechnung der Treibhausgasemissionsminderungen

synthetisches Methan	–	nicht vorhanden	7.1(g)	Treibhausgasemissionen aus der Nutzung von synthetischem Methan werden entsprechend dem jeweiligen Kohlenstoffgehalt berücksichtigt
konventionelle Referenzanlagen	7.8	Pflicht zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen um 90 % der Produktionskapazität der geförderten Anlagen	7.8	Ergänzung der Klarstellung, dass die Umrüstung bestehender Anlagen auf die Pflicht zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen angerechnet wird
Eigentümer der geförderten Anlage	–	nicht vorhanden	8.2(e)(xviii)	Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers der geförderten Anlage oder konventioneller Referenzanlagen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer dieser Anlagen ist
Regelung zur Ausschlussmöglichkeit bei drohender Verzerrung des Wettbewerbs	–	nicht vorhanden	8.3(j)	Regelung zur Ausschlussmöglichkeit bei drohender Verzerrung des Wettbewerbs
Anpassung an EU-ETS 1				
Biomasse	2.5	keine Spezifizierung hinsichtlich biogener Wasserstoffderivate	2.9	Präzisierung und Anpassung der Definition von Biomasse unter Einbeziehung von biogenen Wasserstoffderivaten
CO₂-armer Wasserstoff	2.6	umfasst Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas, Klärgas oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammt; letzterer muss einen Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreichen; seit Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/1788 im August 2024 wurde der geltende Mindestschwellenwert für CO ₂ -armen Wasserstoff aus nicht erneuerbaren Quellen auf 70 % gegenüber dem Referenzwert herabgesetzt	2.10	umfasst Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt; Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs

wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe	–	nicht vorhanden	4.12	erlaubt Nutzung von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Brennstoffen (RCF) gemäß Nummer 2.41 FRL KSV, wenn diese den Mindestschwellenwert von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen
--	---	-----------------	------	---

Änderungsübersicht - Entwurf Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 06.10.2025 (FRL E) im Vergleich zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 11.03.2024 (FRL 1): Formelanhang

Inhaltliche Anpassung	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie Klimaschutzverträge 1. Gebotsverfahren	Abschnitt/ Formelnummer	Entwurf Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 06.10.2025
Allgemeines/Nummerierung				
Struktur	Änderungen in Struktur und Reihenfolge der Einführung von Größen, Definitionen und Berechnungsvorschriften wurden vorgenommen; diese werden nicht im Einzelnen aufgeführt.			
Bezeichnung	wdh.	Bedarf eines Energieträgers	wdh.	Einsatz eines Energieträgers
Kapitel	Anhang 1	4. Gebotsverfahren und Festlegung der Basis-Parameter	Anhang 1	4. Bestimmungen bei vorgelagerten Referenzsystemen
Δe^{real}	[26]	Einführung realisierte spezifische THG-Emissionsminderung in Anhang 1 Abschnitt 5. Erweiterte Definitionen und Darstellung in absoluten Größen	[2]	Definition in Anhang 1 Abschnitt 1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags
Anhang 1: Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme				
1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags				
Jährlicher Auszahlungsbetrag Z_{KSV}	[1a]	nicht vorhanden	[1a]	zusätzlicher Summand Elektrolyseur-Förderung ΔF_{Ely}
realisierte absolute THG-Emissionsminderung	-	nicht vorhanden	[3]	Vergütung realisierter absoluter THG-Emissionsminderungen ΔE^{real} von bis zu 130 % der geplanten jährlichen THG-Emissionsminderungen $\Delta E^{\text{Plan,t}}$
Anderweitige Förderung Elektrolyseur	-	nicht vorhanden	1.7)	Regelungen über den Abzug von Förderungen für Elektrolyseure

Inhaltliche Anpassung	Abschnitt/ Formelnummer	Förderrichtlinie Klimaschutzverträge 1. Gebotsverfahren	Abschnitt/ Formelnummer	Entwurf Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 06.10.2025
				verbundener Unternehmen, deren Wasserstoff im Vorhaben eingesetzt wird, wurden aus dem KSV in den Formelanhang verschoben
2. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens				
Jährlicher Auszahlungsbetrag Z_{KSV}	[1b]	nicht vorhanden	[1b]	zusätzlicher Summand Elektrolyseur-Förderung ΔF_{Ely}
realisierte absolute THG-Emissionsminderung	-	nicht vorhanden	[11]	Vergütung realisierter absoluter THG-Emissionsminderungen ΔE^{real} von bis zu 130 % der geplanten jährlichen THG-Emissionsminderungen $\Delta E^{Plan,t}$
3. Bestimmung der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme				
Berechnung maximale jährliche Fördersumme bei Dynamisierung von Energieträgern im Vorhaben $Z_{KSV}^{max,t}$	[14]	nicht vorhanden	[22]	Summe enthält zusätzlichen Term $\Delta m_{KSV}^{Plan,t}$ zur Anpassung des Basis-Vertragspreises an jährliche spezifische Energieträgereinsätze
FRL 1: 4. Gebotsverfahren und Festlegung der Basis-Parameter				
Liste der im Förderaufruf veröffentlichten Werte und Größen	1)	Auflistung	-	entfällt; Einführung der Größen erfolgt in den einzelnen Abschnitten
Ankündigung der gesonderten Mitteilung von Prozessemissionen mit Start des Gebotsverfahrens	2)	Erklärung	4.3)	Einführung und Definition von Produktemissionen
Liste an mit Antrag einzureichenden Werten im quantitativen Abfragedokument (QAD)	3)	Auflistung	-	entfällt

FRL E: 4. Bestimmungen bei vorgelagerten Referenzsystemen

Berücksichtigung der geplanten bzw. realisierten Einsatzmenge des Vorprodukts $\Lambda^{\text{Plan,t}}$ bzw. Λ^{real} anstelle der geplanten bzw. realisierten Produktionsmenge des Vorhabens $Q^{\text{Plan,t}}$ bzw. Q^{real} in Berechnungsvorschriften des Anhang 1 Abschnitt 1-3 und Abschnitt 5 sowie Anhang 2 und Anhang 3	-	nicht vorhanden	4.1)	
Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen für die Produktion des Vorprodukts bei Berechnung des Auszahlungsbetrags	-	nicht vorhanden	4.2)	
Definition von Produktemissionen e_{Qj}^{Ref} als THG-Emissionen, die zuzüglich zu den im vorgelagerten Referenzsystem aus Herstellung oder Einsatz des Vorprodukts resultierenden THG-Emissionen bei der Herstellung des geförderten Produkts zusätzlich anfallen	-	nicht vorhanden	4.3) [30] [31]	Definition der geplanten spezifischen THG-Emissionen des Referenzsystems eines geförderten Produkts $e_{\text{Ref}}^{\text{Plan,t}}$, Bestimmung der realisierten THG-Emissionsminderungen des Referenzsystems e_{Ref} bei vorgelagerten Referenzsystemen
THG-Emissionen des Vorhabens umfassen THG-Emissionen bei der Herstellung des Vorprodukts und des geförderten Produkts	-	nicht vorhanden	4.4)	
5. Definitionen und absolute bzw. spezifische Größen				
Benennung spezifischer THG-Emissionen des Referenzsystems durch Bewilligungsbehörde und gesonderte Mitteilung der Prozessemissionen	3)		-	nicht vorhanden

Abweichung von jährlich geplanter spezifischer THG-Emissionsminderungen σ	12)		-	nicht vorhanden
Berechnung des Auszahlungsbetrags Z_{KSV} bei Dynamisierung von Energieträgern des Referenzsystems	[45]	Darstellung dritter Summand $\left(\left(Q^{\text{real}}(e_{\text{Ref}} - a_{\text{Ref}}) - (E^{\text{real}} - A^{\text{real}}) \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \right)$	[52]	Darstellung dritter Summand $\left(1 - \frac{Q^{\text{real}} a_{\text{Ref}} - A^{\text{real}}}{\Delta E^{\text{real}}} \right) p_{\text{EUA}}^{\text{real}} \Delta E^{\text{real}}$
Berechnung des Auszahlungsbetrags Z_{KSV} bei Dynamisierung von Energieträgern des Referenzsystems	[45]	nicht vorhanden	[52]	zusätzlicher Summand Elektrolyseurförderung ΔF_{Ely}
Überschreitung geplanter absoluter THG-Emissionsminderungen	-	nicht vorhanden	[53]	Vergütung realisierter absoluter THG-Emissionsminderungen ΔE^{real} von bis zu 130 % der geplanten jährlichen THG-Emissionsminderungen $\Delta E^{\text{Plan,t}}$
Anhang 2: Bewertungskriterien				
1. Förderkosteneffizienz				
Bewertung der Gebote	-	nicht vorhanden	3)	Die Punkte für das Kriterium der Förderkosteneffizienz P_F bilden die Grundlage für die Bewertung der Gebote.
2. Relative Treibhausgasemissionsminderung				
Bewertung der relativen THG-Emissionsminderung bis zum Ende des fünften Jahres ab dem operativen Beginn als 2. Bewertungskriterium	1) und 2)	Berechnung der gesamten Punktzahl des Vorhabens (vgl. 3. Gesamtpunkte)	-	Entfällt wegen Wegfall des Förderkriteriums

Anhang 3: Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

1. Allgemeine Bestimmungen

Abweichung von jährlich geplanter spezifischer THG-Emissionsminderungen in Bezug auf ein Referenzsystem σ_g	[62] [63]	Gesamtabweichung σ als gemittelte Summe der referenzsystembezogenen Abweichungen σ_g	-	entfällt
absolute THG-Emissionsminderung	[74]	Definition der durchschnittlich geplanten spezifischen THG-Emissionsminderung des Vorhabens $\Delta e_g^{\text{Plan,mittel}}$ bei der Herstellung von Produkt g	[74]	zusätzliche Definition der geplanten spezifischen THG-Emissionsminderung des Vorhabens in Jahr t $\Delta e_g^{\text{Plan,t}}$ bei der Herstellung von Produkt g

2. Auszahlung und Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersummen

Ermittlung der Auszahlungen	1)	wie unter Anhang 1 Abschnitt 1 dargelegt	1)	wie unter Anhang 1 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 dargelegt
Berechnung der maximalen jährlichen Fördersumme $Z_{\text{KSV}}^{\text{max,t}}$ bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens	[77]	nicht vorhanden	[77]	zusätzlicher Term $\Delta M_{\text{KSV}}^{\text{Plan,t}} \Delta E^{\text{Plan,t}}$